

## **Verkehrsbestimmungen –polizeiliche Vorschriften**

1. Im Parkhaus gilt die StVO!
2. Es darf nur im Schrittempo gefahren werden!
3. Alle polizeilichen Vorschriften sind vom Mieter zu beachten. Ohne Gewähr für das Bestehen weiterer Bestimmungen ist u.a. nicht erlaubt:

Das Rauchen und die Verwendung von Feuer

- a. Die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, das gilt auch für entleerte Betriebsstoffbehälter
- b. Die lose Aufbewahrung gebrauchter Putzwolle und Lappen
- c. Das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren
- d. Die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank
- e. Zweckendfremdung des PH durch Radfahrer, Skating o.a.

## **Vertragsform – Haftung**

1. Mit der Annahme des Einstellscheines kommt ein Mietvertrag über einen Kfz-Einstellplatz zustande. Gleichseitig werden als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages anerkannt:
  - Die ausgehändigten Einstellbedingungen/ Parkhausordnung
  - Die ausgehändigte Parkhauspreisliste
2. Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges sind Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutpflicht. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht worden sind. Die Benutzung des PH erfolgt auf eigenen Gefahr des Mieters. Auch in Fällen der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die Ziffern II, 2-4 für die Haftung. Außerdem gilt der übrige Vertragsinhalt sinngemäß.
3. Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden und außerdem der Anspruch vor Verlassen des PH (unter Vorzeige von Parkschein oder Quittung) angezeigt wird.
4. der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seinen Angestellten, seinen Beauftragten oder seiner Begleitperson gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet die angerichteten Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Alle Erklärungen erkennt der Mieter als für ihn verbindlich an. Außerdem haftet der Mieter für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen oder Beschädigungen des PH.

## **Parkplatzmietpreise – Parkdauer**

1. Der Mietpreis ist aus der ausgehändigten Preisliste ersichtlich. Er stellt das Entgelt für die Überlassung eines Kfz-Einstellplatzes dar.
2. Bei Verlust des Einstellscheines beträgt der Mietpreis mindestens 11,00 €
3. Das KfZ kann nur während der durch Aushang bekanntgegebenen Öffnungszeiten des PH abgeholt werden.
4. Will ein Mieter außerhalb der angeschlagenen Öffnungszeiten aus dem PH ausfahren, sind außer dem Parkentgelt die Kosten zu ersetzen, die dem Vermieter hierdurch entstehen.
5. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das

Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert der Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Daraus hinaus steht dem Vermieter dies zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

6. Wer das PH ohne Entrichtung des fälligen Parkentgeltes mit seinem Fahrzeug verlässt, hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € in jedem Fall zu zahlen. Die Geltendmachung darüber hinaus angefallener Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wer es anderen Personen mit Ihrem Fahrzeug ermöglicht, das PH ohne Entrichtung der fälligen Parkentgeltes zu verlassen, hat ebenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € in jedem einzelnen Fall zu zahlen.
7. Die Ausfahrt ist nur gegen Rückgabe des Einstellscheines und Zahlung des Mietpreises gestattet. Über die Höhe der bezahlten Miete erhält der Mieter unmittelbar nach dem Bezahlvorgang eine Quittung.

### **Einstellung – Abholung der Fahrzeuge**

1. Der Mieter kann – sofern ihm der Vermieter oder dessen Mitarbeiter keinen bestimmten Abstellplatz zuweisen – unter den freien, nicht reservierten Plätzen einen Abstellplatz wählen.
2. Das abgestellte Fahrzeug ist abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

### **Entfernung des Fahrzeuges aus dem PH**

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug aus dem PH auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen

- a) Im Falle einer dringenden Gefahr
- b) Wenn das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

### **Verwertung des Fahrzeuges – Pfandrecht**

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieter zu.

Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

### **Wie kommen Sie nach den Öffnungszeiten aus dem Parkhaus?**

- Parkschein mitnehmen, nicht im Fahrzeug lassen
- Parkschein in den kleinen Parkscheinleser neben der Eingangstür einführen
- Türöffner summt, Tür aufmachen
- am Kassenautomat bezahlen und ausfahren

### **Parkhausbefreiung**

Bei technischen Störungen, Parkscheinverlust o.a. können Sie einen Mitarbeiter unter der Rufnummer 0171-7286440 erreichen.

Ist eine Ausfahrt auf Grund von Eigenverschulden des Gastes notwendig, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

Der Parkhausbetreiber